



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Mäder-Brühlhart Bernadette / Schneuwly André
**Anrecht der Kinderflüchtlinge auf einen Beistand, resp.
eine Vertrauensperson**

2017-CE-178

I. Anfrage

In den letzten beiden Jahren hat die Zahl der Kinderflüchtlinge stark zugenommen. Während 2014 einige Hundert unbegleitete Minderjährige in der Schweiz ein Asylgesuch stellten, hielten sich gemäss Caritas-Positionspapier Ende 2016 bereits 5800 Kinderflüchtlinge in der Schweiz auf. Das heisst 5800 Kinder und Jugendliche ohne Eltern.

Der allergrösste Teil der Kinderflüchtlinge stammt aus Ländern, in die eine rasche Heimkehr höchst unwahrscheinlich ist, weshalb davon auszugehen ist, dass diese Kinder und Jugendlichen in der Schweiz bleiben und sich hier eine Existenz aufbauen. Unser Ziel muss es sein, sie auf dem Weg zu eigenständigen und wirtschaftlich unabhängigen Erwachsenen zu unterstützen.

Gemäss der Kinderrechtskonvention der UNO ist die Schweiz verpflichtet, dem geflüchteten Kind Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Rechte zukommen zu lassen und ihm den gleichen Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das nicht in seiner familiären Umgebung leben kann. Zudem muss die Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung sichergestellt sein. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) schreibt weiter vor, dass die Kindesschutzbehörde für Kinder, deren Eltern den Schutz des Kindes und das Kindeswohl nicht selbst garantieren können, einen Beistand oder Vormund als gesetzlichen Vertreter bestimmt, der die Rechte und Interessen des Kindes in allen Lebensangelegenheiten wahrnimmt (ZGB Art. 306, 307 und 327). Dies gilt auch für Kinderflüchtlinge, wobei im Asylgesetz die Ernennung einer Vertrauensperson vorgesehen ist.

Fragen:

1. Wieviele Kinderflüchtlinge halten sich momentan im Kanton Freiburg auf?
2. Haben alle Kinderflüchtlinge im Kanton Freiburg von Anfang an einen Beistand / eine Vertrauensperson?
3. Wie und durch wen werden diese Beistände und oder Vertrauenspersonen bestimmt?
4. Für wieviele Kinderflüchtlinge ist ein einzelner Beistand / Vertrauensperson zuständig?

18. Juli 2017

II. Antwort des Staatsrats

Die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) und Flüchtlinge haben aufgrund ihres Alters und weil sie sich ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person in der Schweiz aufhalten ein besonderes Schutzbedürfnis. Sowohl die Bundesverfassung als auch die Kinderrechtskonvention der UNO beauftragt den Staat, die Integrität der Kinder und Jugendlichen zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern. Diese Jugendlichen werden mehrheitlich langfristig in der Schweiz bleiben. Die Herausforderung besteht darin, sie auf dem Weg zur Selbstständigkeit und zur beruflichen Eingliederung zu begleiten, damit sie nicht von der Hilfe abhängig bleiben, die ihnen heute gewährt wird. Aus diesem Grund hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) im 2016 Empfehlungen herausgegeben für die Entwicklung einer Politik zugunsten dieser Minderjährigen und jungen Erwachsenen bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. bis zum Erreichen der Fähigkeiten, welche für eine autonome Lebensführung erforderlich sind. Die GSD ist sich der Entwicklung der Zuwanderung von UMA bewusst und hat am 10. März 2017 in Freiburg eine allgemeine Konferenz für die UMA einberufen, an der alle betroffenen Organisationen teilgenommen haben, um gemeinsam Bilanz zu ziehen und die erforderlichen Anpassungen zu bestimmen. Für die UMA und jungen Erwachsenen wurden mehrere Massnahmen identifiziert. Des Weiteren wurde eine Task-Force ernannt, welche die Umsetzung dieses Projekts begleiten soll. Im Sinne des Regierungsprogramms ist derzeit ein spezifisches Konzept der umfassenden Betreuung von UMA in Ausarbeitung.

1. Wieviele Kinderflüchtlinge halten sich momentan im Kanton Freiburg auf?

Angesichts der Tatsache, dass sich die Frage auf alle Minderjährigen aus dem Asylbereich bezieht, schliesst der Staatsrat bei der Beantwortung alle Statuskategorien mit ein. Am 30. November 2017 hielten sich insgesamt **79 UMA** im Kanton Freiburg auf, 41 vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis), 28 Asylsuchende, 2 abgewiesene Asylsuchende und 8 Flüchtlinge (4x B-Ausweis und 4x F-Ausweis).

2. Haben alle Kinderflüchtlinge im Kanton Freiburg von Anfang an einen Beistand / eine Vertrauensperson?

Allen UMA, die sich offiziell auf Freiburger Kantonsgebiet aufhalten, wird bei ihrer Ankunft automatisch eine Vertrauensperson zugewiesen, danach bekommen sie eine Beiständin oder einen Beistand.

3. Wie und durch wen werden diese Beistände und oder Vertrauenspersonen bestimmt?

Das Jugendamt (JA) wurde vom Staatsrat als Vertrauensperson im Sinne des Asylgesetzes bezeichnet.¹ Es versieht ausserdem das Mandat der Vertretungsbeistandschaft für die UMA.

Sobald die ORS AG die bzw. den UMA dem JA gemeldet hat, wird dort eine Vertrauensperson ernannt (Fachperson für Kinderschutz); in der Praxis geschieht dies am Vortag oder am Tag ihrer bzw. seiner Ankunft. Gleichzeitig informiert das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) das Friedensgericht über die Anwesenheit der bzw. des UMA. Auf Verlangen des Friedensgerichts ernennt das JA eine Fachperson für Kinderschutz zur Beiständin bzw. zum Beistand. Im Allgemeinen ist dies dieselbe Person wie die zuvor ernannte Vertrauensperson.

¹ Verordnung vom 11. November 2003 über die Bezeichnung des Organs für die Vertretung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (Vertrauensperson).

4. Für wieviele Kinderflüchtlinge ist ein einzelner Beistand / Vertrauensperson zuständig?

Dies hängt von den Ankünften bzw. von den Ausreisen oder vom Erreichen der Volljährigkeit ab. Derzeit sind es durchschnittlich 26 UMA, die jeweils von einem der drei zuständigen Fachpersonen des JA betreut werden.

19. Dezember 2017